



Familienhilfe Lenzburg

Reglemente

K5.1.1.

Tarifreglement Familienhilfe Lenzburg Gültig ab 01.04.2023

Erstellt durch	am	VT		Freigabe durch	am	Überprüfung am	
Daniel Lukic	03.03.2023 14:19:00	Funktion	Kürzel	Bernadette Winiger	05.12.2023		Seite 1 von 8
Version	4	VGL	LUDA	Prot. Nr.	genehmigt am VS375_20230220		

Inhaltsverzeichnis

I.	Tabellenverzeichnis	3
II.	Abbildungsverzeichnis	Error! Bookmark not defined.
1.	Einleitung	3
2.	Mitgliedschaft Verein Spitex Region Lenzburg	3
3.	Tarife der Dienstleistungen	3
3.1.	Allgemeines	3
3.2.	Einsatzgebiet	4
3.3.	Subventionierte Dienstleistungen	4
3.4.	Nicht subventionierte Einsätze	6
4.	Ergänzungsleistungen	6
5.	Hilfslosenentschädigung	6
6.	Dokumentation	6
7.	Verantwortlichkeiten	6
8.	Evaluation und Ergebnissicherung	7

Erstellt durch	am	VT		Freigabe durch	am	Überprüfung am	
Daniel Lukic	03.03.2023 14:19:00	Funktion	Kürzel	Bernadette Winiger	05.12.2023		Seite 2 von 8
Version	4	VGL	LUDA	Prot. Nr.	genehmigt am VS375_20230220		

I. Tabellenverzeichnis

Tab. 1. Übliche Einsätze	4
Tab. 2. Einsätze an Samstagen/ Sonntagen und Feiertagen.....	4
Tab. 3. Nachteinsätze	5
Tab. 4. Begrenzung bezogen auf das steuerbare Einkommen	5
Tab. 5. Begrenzung bezogen auf die Nachteinsätze	5

1. Einleitung

Unter **F5.1.1. RE Tarifreglement** sind alle relevanten Tatsachen definiert, welche für die Tarifierung von Leistungen der Familienhilfe Lenzburg erforderlich sind.

2. Mitgliedschaft Verein Spitex Region Lenzburg

Unter dem Namen Spitex Region Lenzburg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist gemeinnützig organisiert sowie politisch und konfessionell neutral. Näheres ist den Vereinsstatuten zu entnehmen.

Die Familienhilfe Lenzburg ist ein in die Spitex Region Lenzburg integriertes Dienstleistungsfeld. Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft beträgt 50.00 CHF pro Person.

3. Tarife der Dienstleistungen

Die Dienstleistungen der Familienhilfe Lenzburg lassen sich unterteilen in

- subventionierte Angebote (Unterstützung, Begleitung, Entlastung)
- nicht subventionierte Angebote (Komfort Dienstleistungen)

3.1. Allgemeines

Nach einer Anfrage der Klientel erfolgt in der Regel eine Bedürfnisabklärung. Dies geschieht durch einen Besuch der Bereichsleitenden. Die Bedürfnisabklärung ist kostenpflichtig und beträgt 50.00 CHF/h. Grundsätzlich dauert die Bedürfnisabklärung eine Stunde.

- Pro Einsatz werden minimal 60 Minuten in Rechnung gestellt. Anschliessend wird in Einheiten von 15 Minuten abgerechnet.
- Einsatzzeiten sind grundsätzlich Montag-Freitag 7.00 - 20.00h
- Wegzeitpauschale: 5.00 CHF/Einsatz
- Verrechnungspauschale: 7.00 CHF
- Einsätze ausserhalb der genannten Zeiten sind möglich, erfolgen jedoch auf Anfrage.
- Einsätze an Samstagen/Sonntagen, allgemeinen Feiertagen und an Werktagen ab 20.00 - 07.00h sind mit einem Zuschlag von 7.00 CHF/h verbunden.
- Kurzfristig oder gar nicht abgemeldete Einsätze werden vollumfänglich verrechnet und mit einer Umtriebsentschädigung von 40.00 CHF versehen.
- Alle Tarife verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer

Erstellt durch	am	VT		Freigabe durch	am	Überprüfung am	
Daniel Lukic	03.03.2023 14:19:00	Funktion	Kürzel	Bernadette Winiger	05.12.2023		Seite 3 von 8
Version	4	VGL	LUDA	Prot. Nr.	genehmigt am VS375_20230220		

3.2. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet umfasst folgende Gemeinden:

Ammerswil, Auenstein, Boniswil, Brunegg, Dintikon, Dürrenäsch, Egliswil, Henschiken, Holderbank, Hunzenschwil, Lenzburg, Leutwil, Möriken-Wildegg, Niederlenz, Othmarsingen, Rupperswil, Schafisheim, Seengen, Seon, Staufen.

Die Dienstleistungen können auch ausserhalb des oben beschriebenen Einsatzgebietes geleistet werden. Dies erfolgt jedoch ohne eine Möglichkeit der Subventionierung.

3.3. Subventionierte Dienstleistungen

Für den Anspruch auf einen subventionierten Tarif wird vorausgesetzt, dass eine Auskunft des Steueramtes vorliegt und sich der Wohnsitz innerhalb des Einsatzgebietes befindet. Ohne die Angabe des Steueramtes ist keine Anwendung der Subvention möglich.

Sollte das jährlich festgelegte Subventionsvolumen ausgeschöpft sein, erfolgt die Verrechnung der Dienstleistungen mit dem Ansatz von 49.00 CHF/h, oder die Einsätze werden auf Wunsch des Klienten eingestellt.

Die Tarife gestalten sich ab 01.04.2023 wie folgt:

Einsätze von 07.00 - 20.00h					
Steuerbares Einkommen					
Bis	39`999 CHF	40`000 CHF- 49`999 CHF	50`000 CHF- 59`999 CHF	60`000 CHF- 69`999 CHF	Ab 70`000 CHF
29.00 CHF/h exkl. MwSt.	34.00 CHF/h exkl. MwSt.	39.00 CHF/h exkl. MwSt.	45.00 CHF/h exkl. MwSt.	49.00 CHF/h exkl. MwSt.	

Tab. 1. Übliche Einsätze

Einsätze an Samstagen / Sonntagen / Feiertagen und zwischen 20.00 - 06.59h					
Steuerbares Einkommen					
Bis	39`999 CHF	40`000 CHF- 49`999 CHF	50`000 CHF- 59`999 CHF	60`000 CHF- 69`999 CHF	Ab 70`000 CHF
29.00 CHF/h exkl. MwSt.	34.00 CHF/h exkl. MwSt.	39.00 CHF/h exkl. MwSt.	45.00 CHF/h exkl. MwSt.	49.00 CHF/h exkl. MwSt.	
Zuschlag von 7.00 CHF/h	Zuschlag von 7.00 CHF/h	Zuschlag von 7.00 CHF/h	Zuschlag von 7.00 CHF/h	Zuschlag von 7.00 CHF/h	Zuschlag von 7.00 CHF/h

Tab. 2. Einsätze an Samstagen/ Sonntagen und Feiertagen

Erstellt durch	am	VT		Freigabe durch	am	Überprüfung am	
Daniel Lukic	03.03.2023 14:19:00	Funktion	Kürzel	Bernadette Winiger	05.12.2023		Seite 4 von 8
Version	4	VGL	LUDA	Prot. Nr.	genehmigt am VS375_20230220		

Nachteinsätze					
Für die Nachteinsätze wird grundsätzlich eine Pauschale von 340 CHF für die Zeit von 22.00 - 07.00h verrechnet. Die subventionierten Tarife sind pro Nacht folgenermassen gewährleistet:					
Steuerbares Einkommen					
Bis 39`999 CHF	40`000 CHF- 49`999 CHF	50`000 CHF- 59`999 CHF	60`000 CHF- 69`999 CHF	Ab 70`000 CHF	
270.00 CHF	280.00 CHF	290.00 CHF	300.00 CHF	340.00 CHF	

Tab. 3. Nachteinsätze

Begrenzung der subventionierten Leistungen

Die subventionierten Dienstleistungen sind auf einen maximalen Beitrag von 3`000.00 CHF / Jahr / Klient*in begrenzt. In den folgenden Tabellen sind die damit verbundenen Leistungen / Subventionskategorie festgehalten:

Steuerbares Einkommen					
Bis 39`999 CHF	40`000 CHF- 49`999 CHF	50`000 CHF- 59`999 CHF	60`000 CHF- 69`999 CHF	Ab 70`000 CHF	
150 Stunden/ Jahr/ Klient*in	200 Stunden/ Jahr/ Klient*in	300 Stunden/ Jahr / Klient*in	750 Stunden/ Jahr / Klient*in	Unbegrenzt da keine Subvention	
Wenn der maximale Betrag von 3`000 CHF/ Klient*in / Jahr an Subventionen erreicht ist, können die Dienstleistungen weiterhin zum nicht subventionierten Tarif von 46.00 CHF/h exkl. MwSt. bezogen werden.					

Tab. 4. Begrenzung bezogen auf das steuerbare Einkommen

Nachteinsätze					
Für die Nachteinsätze wird grundsätzlich eine Pauschale von 340 CHF für die Zeit von 22.00 - 07.00h verrechnet. Die subventionierten Tarife sind pro Nacht folgenermassen gewährleistet					
Steuerbares Einkommen					
Bis 39`999 CHF	40`000 CHF- 49`999 CHF	50`000 CHF- 59`999 CHF	60`000 CHF- 69`999 CHF	Ab 70`000 CHF	
42 Nachteinsätze/ Jahr/ Klient*in	50 Nachteinsätze/ Jahr/ Klient*in	60 Nachteinsätze/ Jahr/ Klient*in	75 Nachteinsätze/ Jahr/ Klient*in	Unbegrenzt da keine Subvention	

Tab. 5. Begrenzung bezogen auf die Nachteinsätze

Erstellt durch	am	VT		Freigabe durch	am	Überprüfung am	
Daniel Lukic	03.03.2023 14:19:00	Funktion	Kürzel	Bernadette Winiger	05.12.2023		Seite 5 von 8
Version	4	VGL	LUDA	Prot. Nr.	genehmigt am VS375_20230220		

Sollten Nachteinsätze und Einsätze am Tag kombiniert werden, so gilt der maximale Subventionsanspruch/ Klient*in / Jahr von 3`000 CHF für beide Dienstleistungen summiert.

3.4. Nicht subventionierte Einsätze

Komfort Dienstleistungen	49.00 CHF/h exkl. MwSt.
Reinigung	49.00 CHF/h exkl. MwSt.

Reinigungsarbeiten, welche durch die Spitex Region Lenzburg nicht erbracht werden können, da sie ausserhalb des Dienstleistungsspektrums der Leistungsvereinbarung liegen. Dies beinhaltet beispielsweise umfangreiche Reinigungsarbeiten, Endreinigungen, Entsorgungen, Frühlingsputz etc., Housekeeping bei Ferienabwesenheit, Wäscheversorgung bei Menschen ohne Einschränkungen.

4. Ergänzungsleistungen

Eine mögliche Rückerstattung der Kosten im Bereich der Ergänzungsleistungen (AHV, IV) muss durch die Klientinnen und Klienten abgeklärt werden.

Anträge sind bei den zuständigen Ergänzungsleistungs-Stellen einzureichen. Diese befinden sich in der Regel bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse des Wohnkantons.

5. Hilfslosenentschädigung

Eine Hilfslosenentschädigung erhalten Menschen jeden Alters, die in leichtem, mittlerem oder schwerem Grad hilflos sind.

Als hilflos gilt, wer für alltägliche Lebensverrichtungen wie Aufstehen, Ankleiden, Sich-Setzen, Essen, Körperpflege etc. Hilfe benötigt. Die Hilfslosenentschädigung wird unabhängig von Einkommen und Vermögen entrichtet.

Die Anträge für Hilfslosenentschädigung sind der IV-Stelle des Wohnsitzkantons zuzustellen. Die Antragsformulare können auf www.ahv-iv.ch heruntergeladen werden.

Die Hilfslosenentschädigung können Bezüger*innen von Altersrente oder Ergänzungsleistungen der AHV und Betroffene im erwerbsfähigen Alter beantragen.

6. Dokumentation

Mitgeltende Dokumente sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Spitex Region Lenzburg.

7. Verantwortlichkeiten

VGL ist für die Erstellung der Dokumente sowie der Vermittlung des Wissens verantwortlich.

Erstellt durch	am	VT		Freigabe durch	am	Überprüfung am	
Daniel Lukic	03.03.2023 14:19:00	Funktion	Kürzel	Bernadette Winiger	05.12.2023		Seite 6 von 8
Version	4	VGL	LUDA	Prot. Nr.	genehmigt am VS375_20230220		

8. Evaluation und Ergebnissicherung

Das K5.1.1. Tarifreglement Familienhilfe Lenzburg wird jeweils im November des laufenden Jahres mit Gültigkeit ab dem 01. Januar des Folgejahres durch den VGL evaluiert und den Vorstand genehmigt.

Erstellt durch	am	VT		Freigabe durch	am	Überprüfung am	
Daniel Lukic	03.03.2023 14:19:00	Funktion	Kürzel	Bernadette Winiger	05.12.2023		Seite 7 von 8
Version	4	VGL	LUDA	Prot. Nr.	genehmigt am VS375_20230220		

Impressum

Spitex Region Lenzburg

Niederlenzerstrasse 25
5600 Lenzburg

Tel: 062 891 90 79
 Fax: 062 892 30 81
 Email: info@spitex-lenzburg.ch
 Web: www.spitex-lenzburg.ch

Sämtliche im Qualitätsmanagementsystem der Spitex Region Lenzburg verwendete Inhalte (Informationen, Dokumente, Bilder, Videos, Werkzeuge und Analysen) sowie die Logos, Marken und weiteren Warenzeichen sind und bleiben Eigentum der Spitex Region Lenzburg. Ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung durch Spitex Region Lenzburg darf keines der genannten Elemente verwertet, vervielfältigt, kopiert, geändert, (in elektronischer Form, auf Papier oder in irgendeiner anderen Form) verbreitet oder ausgewertet werden, und dies insbesondere für kommerzielle Zwecke.

Erstellt durch	am	VT		Freigabe durch	am	Überprüfung am	
Daniel Lukic	03.03.2023 14:19:00	Funktion	Kürzel	Bernadette Winiger	05.12.2023		Seite 8 von 8
Version	4	VGL	LUDA	Prot. Nr.	genehmigt am VS375_20230220		